

# Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Driebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Bezugspreis: 1,20 vierteljährlich,  
Ring 58. — Postcheck-Nummer: Breslau 615 Preis pro Nummer 20 Pf.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, dagegen der Verlag nicht. Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 15.

Freitag, den 1. August 1930.

XVII. Jahrg.

**Inhalt:** I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Dauer der Schulpflicht. — 2. Verfassungsfeier. — 3. Beschäftigung von Ruhegehalt- und Wartegeldempfängern an privaten Schulen. — 4. Zuschlag zur Grundermögenssteuer für Lehrerdienstwohnungen. — 5. Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen an Ausländer. — 6. Verleihung der Berechtigung zur Bezeichnung als staatlich geprüfter Klavier- usw. Lehrer. — 7. Herausgabe des Führers durch private Schulen und Schülerheime in Deutschland. — 8. Sängerbundesfest in Königsberg. — 9. Schonende Behandlung der Lernmittel durch bergmännische Schulkinder. — 10. Lehrgang am heilpädagogischen Seminar Berlin-Brandenburg. — 11. Meldungen zum Kursus am Arbeitschulseminar Essen. — 12. Kongress für Heilpädagogik in Köln. — 13. Empfehlenswerte Neuerscheinungen. — 14. Schulpraktische Ecke. — II. Personalnachrichten. — III. Nichtamtlicher Teil.

## I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

### Dauer der Schulpflicht.

In Fällen, in denen Kinder, ohne gemäß § 2 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes vom 15. Dezember 1927 zurückgestellt worden zu sein, verspätet in die Schule aufgenommen werden, ist aus der Vorschrift im § 3 Abs. 3 a. a. O. nicht zu folgern, daß die seit dem Beginn der Schulpflicht bis zum Beginn des Schulbesuchs verstrichene Zeit auf die Gesamtdauer der Schulzeit nicht anzurechnen ist.

Die gesetzliche Schulpflicht endet ohne Rücksicht auf die Dauer des tatsächlichen Schulbesuchs mit dem Schluß des Schuljahres nach Ablauf von 8 Jahren seit dem gesetzlichen Beginn der Schulpflicht — in der Provinz Schleswig-Holstein entsprechend dem Statut des Provinzialverbandes vom 16. März 1928, betreffend die Ausführung des § 9 Satz 3 des Schulpflichtgesetzes, für Knaben zum Teil nach Ablauf von 9 Jahren —. Darüber hinaus kann nur im Falle des § 3 Abs. 2 a. a. O. die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

Berlin W. 8, den 20. Juni 1930.

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III D Nr. 1053. 1.

An die Regierungen.

Nr. 2.

### Verfassungsfeier.

(Beschluss des Preussischen Staatsministeriums vom  
26. Juni 1930 — St. M. I 7811 —.)

Das Preussische Staatsministerium hat beschlossen, den diesjährigen Verfassungstag wie in den vergangenen

Jahren zu feiern. Die noch in diesem Monat erfolgende Räumung der dritten Zone des besetzten Rheinlandes bedeutet einen weiteren bedeutsamen Markstein auf dem schweren Wege des Wiederaufstiegs. Dieser Grund legt den Gedanken nahe, die Verfassungsfeier unter voller Aufrechterhaltung ihres Charakters gleichzeitig allenthalben in dem Sinne auszugestalten, daß die Feiern insbesondere der lang ersehnten vollständigen Befreiung unseres Rheinlandes gelten. Es wird daher folgendes angeordnet:

1. Wegen der Beflaggung der Gebäude des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Schulen gelten die Bestimmungen der Verwaltnngsordnung des Preussischen Staatsministeriums über das öffentliche Flaggen vom 29. Juni 1929 (Gesetzsamml. S. 79).

Die Gebäude der öffentlichen Schulen sind auch an dem Tage zu beflaggen, an dem die Verfassungsfeier in der Schule veranlaßt wird.

2. An allen Orten, die Sitz eines Oberpräsidenten, eines Regierungspräsidenten, eines staatlichen Polizeiverwalters oder eines Landrats sind, haben die Behördenleiter sich mit den dort vertretenen anderen Landes- und Reichsbehörden sowie mit den Spitzen der Kommunalbehörden unverzüglich ins Benehmen zu setzen, um die Veranstaltung möglichst gemeinsamer Feiern vorzubereiten und Vereinbarungen über deren würdige äußere Gestaltung herbeizuführen. In kreisfreien Städten ist die Führung in der Vorbereitungs- und die Leitung der Feiern auf Wunsch dem Magistrat oder Bürgermeister (Oberbürgermeister) unter Beteiligung des Landrats bzw. des staatlichen Polizeiverwalters zu überlassen, der in der Stadt seinen Sitz hat.

3. Wegen der Gestaltung der Feier im einzelnen (Ansprachen, musikalische oder sonstige Darbietungen) wird den Behörden weitestgehende Handlungsfreiheit gelassen, da die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse eine einheitliche Regelung ausschließt.

Zuschüsse aus Staatsmitteln kommen nur für die Ober- und Regierungspräsidenten im Rahmen des (nicht veröffentlichten) Runderlasses des Ministers des Innern vom 19. Juli 1929 — I e 451/6 — in Frage. Die Kosten, die keinesfalls überschritten werden dürfen, sind bei Kap. 39 Tit. 17 Abschn. V des Haushalts der Allgemeinen Finanzverwaltung als Mehrausgabe zu verrechnen und lediglich mit dem vollen Betrage zum Soll zu stellen.

4. Zu den Feiern sind Vertreter aller Kreise der Bevölkerung hinzuzuziehen. Zur Teilnahme sind außer den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden die Religionsgesellschaften, die Industrie- und Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und sonstige staatlich geordnete Berufs- und Standesvertretungen (insbesondere die Anwalts-, Ärzte-, Tierärzte-, Apothekerkammern usw.), Innungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Beamten- und Angestelltenorganisationen besonders einzuladen.

5. Sämtliche Staatsbeamte, die staatlichen Angestellten und Lohnempfänger sowie die Vertreterungen der Selbstverwaltungskörper sind durch die Vorstände der Behörden zu den Festakten einzuladen. Es wird von den Staatsbeamten erwartet, daß sie sich an den Festakten beteiligen.

6. Es wird empfohlen, außerhalb der amtlichen Verfassungsfeste durch Anregung geeigneter Veranstaltungen in der Bevölkerung für eine möglichst vollständige Feier des Verfassungstages Sorge zu tragen. Hierfür kommen insbesondere auch Spiel- und sportliche Veranstaltungen aller Art in Betracht, soweit sie nicht bereits nach dem Runderlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 22. April 1930 — III 9. 752 — (nicht veröffentlicht) in Aussicht genommen sind.

7. Für den Dienst am Verfassungstage gelten die Vorschriften über den Sonntagsdienst. Soweit diese Regelungen in einzelnen Verwaltungszweigen zu Schwierigkeiten führen sollte, bleibt es den betreffenden Sachministern vorbehalten, die erforderlichen Sonderbestimmungen zu treffen.

III. d. J. I e 511/5 (Min.-Bl. f. d. i. Derm. S. 589).

Der vorstehende Beschluß wird im Anschluß an Siff. 15 des Runderlasses vom 25. Mai 1929 — A. 5785. 1. — (Zentralbl. S. 185) — vgl. Amtl. Schulblatt 1929, S. 155 — hierdurch bekanntgegeben.

Berlin, den 15. Juli 1930.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
A. 5963.

### III. 3.

Beschäftigung von Ruhegehalts- und Wartgeldempfängern an privaten Schulen.

Zu berücksichtigen mit dem Herrn Finanzminister.

1. Nach § 27 des Ruhegehaltgesetzes, § 10 des Volkschulgesetz-Ruhegehaltgesetzes und § 10 der Wartgeld-

verordnung in der Fassung des § 28 Nr. 6 des P.A. Abw. G. sind die Versorgungsbezüge eines in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten oder Lehrers im Falle seiner Wiederberufung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste zu kürzen. Als Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste gilt jedoch die Tätigkeit an einer privaten höheren Lehranstalt, einer privaten mittleren Schule oder einer privaten Volksschule nur dann, wenn zu den Unterhaltungskosten der Schule ständig laufende Beihilfen aus Mitteln des Staates, einer Stadt, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt werden. Als „ständig laufende Beihilfen“ im Sinne dieser Bestimmung sollen jedoch solche Beihilfen nicht angesehen werden, die einmalig oder immer nur auf kurze Zeit, d. h. auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren, zugewilligt werden. Handelt es sich um solche einmalige oder jeweils nur auf kurze Zeit zugewilligte Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, so ist von einer Anwendung der Kürzungsbestimmungen auf die aus der Staatskasse, der Landesdauerkasse und der Landesmittelschulkasse fließenden Versorgungsbezüge bei den an solchen Privatschulen gegen Vergütung tätigen Lehrern und Lehrerinnen abzugehen. Nach den geltenden Richtlinien werden Staatsbeihilfen für private höhere, mittlere und Volksschulen höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Die Zahlung derartiger Beihilfen wird deshalb in der Regel eine Kürzung von Versorgungsbezügen nicht zur Folge haben.

Bei den Anträgen auf Gewährung von Staatsbeihilfen ist nach den gleichen Grundätzen zu entscheiden. Im Zweifelsfalle ist meine Entscheidung einzuholen.

Diese Grundätze gelten auch hinsichtlich der Hinterbliebenenbezüge der an privaten Schulen tätigen Lehrerwitwen.

2. In den Anträgen auf Gewährung von Staatsbeihilfen für private höhere, mittlere oder Volksschulen dürfen für die an diesen Schulen beschäftigten Ruhegehalts-, Wartgeld- und Witwengeldempfänger Vergütungen nur in solcher Höhe eingelegt werden, daß die gesetzlichen Kürzungsbestimmungen für die Versorgungsbezüge nicht in Betracht kommen (zu vergl. die Verlautbarung unter II 6 des Abf. 3 des Runderlasses vom 13. Februar 1929 — U. III D. 6001, U. II —).

3. Die Erlasse vom 23. Januar 1928 — U. III D. 20891/27, U. II A. — und vom 25. Juli 1929 — U. III D. 7598, U. III, U. II — werden aufgehoben.

Berlin W. 8, den 26. Juni 1930.

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
U. III D. Nr. 6025 An die Regierungen.

### III. 4.

Zuschlag zur Grundvermögenssteuer für Lecherdienstwohnungen.

Runderlaß des Finanzministers vom 27. Juni 1930, betr. Finanzierung der Ruhe- staatlicher Dienst- usw. Wohnungen zu dem staatlichen Zuschlag zur Grundvermögenssteuer (III 2 Nr. 5/30 — 1 — B. —).

1. Der auf Grund der Verordnung zur Änderung des Grundvermögenssteuergesetzes vom 30. Mai 1930 — G.S. S. 101 — zugunsten des Staates vom 1. Juni 1930 ab zur Erhebung gelangende Zuschlag zur staatlichen Grundvermögenssteuer in Höhe von 100 vom Hundert (staatl. Zuschlag) wird durch den Anrechnungsbetrag für Dienst- und Bereischaftswohnungen — Nr. 57 und 61 der P.B.D. — sowie durch den Vergütungsbetrag für Werkwohnungen — Rd.Erl. vom 23. 1./14. 6. 1928 — Pr. Besf. Bl. S. 33/34/220 — nicht abgegolten. Der erhobene staatliche Zuschlag ist vielmehr über den höchsten Anrechnungsbzw. Vergütungsbetrag hinaus auf die Wohnungsinhaber besonders umzulegen.

2. Ist der Friedens-(Vorkriegs-)Mietwert einer Dienst-, Bereischafts- oder Werkwohnung höher als der höchste Anrechnungs- oder Vergütungsbetrag (Nr. 57, 1) P.B.D. und Rd.Erl. vom 23. 1./14. 6. 1928 — Ziff. 8 —, so ist der von dem Wohnungsnutzer zu tragende staatliche Zuschlag zur Grundvermögenssteuer nur unter Zugrundelegung des höchstens Anrechnungs- oder Vergütungsbetrages zu berechnen.

3. Für Wohnungen, die weber als Dienst- oder Bereischaftswohnungen noch als Werkwohnungen vergeben sind und in staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden liegen, die öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Staatsverwaltung dienen, für die also die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes nicht anwendbar sind (vgl. Rd.Erl. vom 30. 1. 1924, Ziff. 1 9, Pr. Besf. Bl. S. 22/23) gilt sinngemäß nur die Bestimmung des Abs. 1.

#### Zuschlag zur Grundvermögenssteuer für Lehrerdienstwohnungen.

Der Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 27. Juni 1930, Pr. Besf. Bl. S. 70, über die Heranziehung der Inhaber staatlicher Dienstwohnungen zu der staatlichen Zuschlag zur Grundvermögenssteuer, ist sinngemäß auch auf die Lehrer (Lehrerinnen) der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen mittleren Schulen anzuwenden.

Hierauf ist das weitere sofort zu veranlassen.

Berlin W. 8, den 5. Juli 1930.

#### Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III E Nr. 1360. U III D. An die Regierungen pp.

Die vorstehenden Ministerialerlasse bringen wir zur Kenntnis der Dienstwohnungsinhaber sowie der Schulverbände und der Unterhaltungsträger der öffentlichen mittleren Schulen.

Oppeln, den 23. Juli 1930.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II e 8 gen. Nr. 555.

Nr. 5.

Auf den wiederbeigelegten Randbericht vom 6. Mai 1930 — II d 2193 — wegen Erteilung des Unterrichtsurlaubnisches an einen Ausländer.

Die Bestimmung der §§ 6, 15 und 22 der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1859, daß Aus-

ländern nur nach vorheriger Genehmigung des Herrn Ministers des Innern gestattet werden darf, Privat- und Privatschulen zu gründen und fortzuführen, Privatunterricht zu erteilen und Hauslehrerstellen anzunehmen, ist durch den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 17. Juni 1862 — II 5810 — (Zentralbl. S. 452) aufgehoben worden.

Durch Runderlaß vom 27. Dezember 1923 — U. III D. 10694 II. III A. — habe ich angeordnet, daß die Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten für auswärtige Staatsangehörige vor der Entscheidung mir vorzulegen sind. Unter „auswärtigen Staatsangehörigen“ sind hier aber nur die „Unterrichteten“, nicht die „Unternehmer“ oder „Leiter“ derartiger Privatschulen usw. zu verstehen.

Bei der Erteilung der Erlaubnis zur Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten (§ 6 der Staatsministerialinstruktion) an Ausländer ist daher meine vorherige Entscheidung nicht erforderlich, wenn diese Schulen und Anstalten nicht für ausländische Schüler bestimmt sind.

Aber die Erteilung von Privatunterricht durch Ausländer (§§ 15 und 22 der Staatsministerialinstruktion) ist die Regierung (das Provinzialschulkollegium) ohne weiteres befugt, nach Maßgabe des vorgenannten Erlasses vom 17. Juni 1862 — II 5810 — selbständig zu entscheiden.

Berlin W. 8, den 25. Juni 1930.

#### Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III D 1 Nr. 1179 U II.

Nr. 6.

Aus dem Bericht vom 24. Januar 1930 — Nr. 53 — habe ich ersehen, daß jetzt bei der dortigen Hochschule für Musik alle nötigen Einrichtungen vorhanden sind, um den Studierenden die zur Erlangung der Lehrbefähigung für den Privatunterricht in der Musik erforderliche musikpädagogische Ausbildung zu vermitteln. Ich bestimme daher über die Verleihung des Rechts, sich als staatlich geprüfter Klavier- usw. -Lehrer entsprechend den Bestimmungen unter Abschnitt III Ziff. 2 des Erlasses vom 2. Mai 1925 — U. IV, 10 612 U. II, U. III D. — zu bezeichnen, an Studierenden der Hochschule, die sich der Reifeprüfung unterziehen, folgendes:

1. Die Reifeprüfung bleibt als besondere rein künstlerische Prüfung unverändert bestehen.
2. Die Hochschule für Musik wird jedoch ermächtigt, den reichsdeutschen Studierenden, die die Reifeprüfung bestehen und die eine erfolgreiche, mindestens zweijährige, in der Regel an der Hochschule zurückzulegende musikpädagogische Ausbildungszeit nachweisen, zugleich mit der Erteilung des Reifezeugnisses ohne besondere Prüfung die Lehrbefähigung im Sinne der Bestimmungen über die Erteilung von Privatunterricht in der Musik usw. vom 2. Mai 1925 zu verleihen und dies durch einen besonderen Zusatz auf dem Reifeprüfungszeugnis in folgender Weise zu vermerken:

„Der Inhaber — Die Inhaberin — dieses Reisezeugnisses hat die durch den Erlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. Juni 1930 — U. IV 20 270 — vorgeschriebene besondere musikpädagogische Ausbildung nachgewiesen. Auf Grund dieses Nachweises hat er — sie — in Verbindung mit der erfolgreichen Ablegung der Reiseprüfung das Recht erworben, sich als staatlich geprüfter Klavier- usw.-Lehrer — Lehrerin — entsprechend den Bestimmungen unter Abschnitt III Ziff. 2 des Erlasses über die Erteilung von Präloanterricht in der Musik vom 2. Mai 1925 — U. IV 10 612 U. II, U. III D. — zu bezeichnen.“

3. Dieses Recht kann von der Hochschule auf besonderen Antrag auch auf den Reisezeugnissen von Studierenden vermerkt werden, die die Hochschule bereits verlassen haben, sofern sie die vorgeschriebene zweijährige musikpädagogische Ausbildungszeit nachweisen können.

Berlin W. 8, den 1. Juli 1930.

Der Preussische Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U IV Nr. 2070. 1.

An den Herrn Direktor der Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg.

Nr. 7.

Dem Reichsverband deutscher freier (privater) Unterrichts- und Erziehungsanstalten, e. V., Berlin-Dahlem, Altensteinstr. 51, ist der 4. Jahrgang des Fahrers durch die ihm angeschlossenen privaten Schulen und Schülerheime in Deutschland herausgegeben worden. Das Buch gibt einen guten Überblick über den Stand dieses Teiles des deutschen privaten Schulwesens.

Ich halte anheim, die Schulen auf das Buch aufmerksam zu machen.

Berlin, den 9. Juli 1930.

Der Preussische Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III D Nr. 1171, U II.

Nr. 8.

In der Zeit vom 6. bis 8. September d. Js. hält der Chorgesellig Sängerbund sein Sängerbundesfest in Königsberg i. Pr. ab.

Ich ersuche, Lehrern, die in diesem Bunde Chorgesangvereinsleiter oder Chormitglieder sind, den für die Teilnahme an dem Feste etwa erforderlichen Urlaub zu gewähren, soweit dem nicht im Einzelfalle besondere dienstliche Gründe entgegenstehen.

Berlin W. 8, den 4. Juli 1930.

Der Preussische Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III C Nr. 1061, U II.

Nr. 9.

Betreff: Besondere Behandlung der unentgeltlich geliehenen Creditmittel durch die bergmännischen Schulkinder.

Es ist uns bekannt geworden, daß die bergmännischen Schulkinder die ihnen unentgeltlich aus Mitteln des

Freikugelderfonds gelieferten Lese- und anderen Bücher zum Teil wenig schonend behandeln. Wir ersuchen daher, die Kinder über die Notwendigkeit der sorgfamen Behandlung der Bücher bei jeder Gelegenheit immer wieder zu belehren.

Die durch die Erhaltung der Bücher in brauchbarem Zustand eintretenden Ersparnisse fallen nicht dem Schlesi-schen Freikugelderfonds zu, sondern werden den einzelnen Schulen zur Beschaffung und Ergänzung weiterer notwendiger Lernmittel für die bergmännischen Kinder zur Verfügung gestellt. Es liegt daher nicht nur im Interesse dieser Kinder, sondern in erster Linie in dem der Eltern, die Bücher auf möglichst viele Jahre brauchbar zu erhalten. Je weniger Neuanfassungen notwendig werden, desto mehr Mittel bleiben zur Beschaffung weiterer Lernmittel zur Verfügung.

In den Elternbeiratsitzungen und bei den Eltern-versammlungen ersuchen wir in dieser Hinsicht aufklärend zu wirken und den Eltern zu empfehlen, auch ihrerseits die Kinder zur schonenden Behandlung der gelieferten Bücher anzuhalten.

Oppeln, den 25. Juni 1930.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II e. S. 6. F. 207 1.

An die Herren Schulleiter.

Nr. 10.

Heilpädagogisches Seminar Berlin-Brandenburg.

Der nächste Lehrgang des vom Preussischen Unterrichtsministerium mit dem Magistrat Berlin eingerichteten Heilpädagogischen Seminars Berlin-Brandenburg beginnt im Oktober 1930. Er dient der Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen für Heilpädagogische Schulen, sowie für Erziehungsanstalten für normale und abnorme Fürsorgekinder.

Der Lehrgang ist einjährig und läuft bis Mitte September 1931. In der zweiten Hälfte des Septembers 1931 schließt er mit der staatlichen Prüfung ab, die zur Anstellung an den genannten Schulen und Anstalten berechtigt.

Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt an der Friedrich-Wilhelms-Universität und an der Diesterweg-Hochschule Berlin. Die methodisch-praktische Ausbildung umfaßt die Fachmethodik, sowie theoretische und praktische Übungen der Teilnehmer und vollzieht sich in den Übungsseminaren. Die technische Ausbildung erfolgt in besonderen Werk-, handarbeits- und hauswirtschaftskursen.

Die Teilnahme an dem Lehrgange setzt praktische Erfahrungen an dem normalen Kinde voraus und erfordert volle Befreiung vom Schuldienst während der Studienzeit. Die Gesamtkosten für die Ausbildung betragen — je nach den an die Lebenshaltung gestellten Ansprüchen der Kandidaten — 2000 bis 2400 RM. Die Städte und Regierungen haben den Teilnehmern an unseren Lehrgängen auf Antrag unter Befreiung ihres Gehalts Urlaub gewährt, auch Studienbeihilfen gezahlt (Min. Erl. vom 6. Februar 1926. — U. III C 92).

Die Zahl der Teilnehmer ist beschränkt. Meldungen sind daher baldigt zu richten an das Kuratorium des

Heilpädagogischen Seminars, zu Händen des Geschäftsführers, Rektor H. Koch, Berlin-Friedenau, Rubensstraße 17. Beizufügen ist ein kurzer Lebenslauf, die beglaubigten Zeugnisabschriften über die empfangene Dor- und Fortbildung und die Anschrift des zuständigen Schulrates.

O p p e l n , den 19. Juli 1930.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II c 6. gen. Nr. 390.

#### Nr. 11.

Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht,  
Zweigstelle Essen.

Abt. Arbeitsschulseminar.

(Staatlich anerkannte Anstalt mit abschließender Werklehrerprüfung.)

Das Arbeitsschulseminar will in die Unterrichtsgestaltung der Arbeitsschule einführen und auf die Werklehrerprüfung vorbereiten.

1. Das Arbeitsgebiet umfaßt demnach

- Arbeitspädagogik:** Erarbeitung der psychologischen, geschichtlichen, methodischen und schulpädagogischen Seite der Arbeitsschule in der Form gemeinsamer Lektüre, Ausprache, Klassenbesuche und eigener Unterrichtsversuche auf den verschiedenen Arbeitsgebieten und in den möglichen Arbeitsformen selbsttätiger Unterrichtsarbeit.
- Technische Ausbildung:** Verbindlich sind praktische Arbeiten, in Holz (Hobelbank- und Säubägearbeiten), Pappe und Buchbinden, Metallarbeit oder Kunstnadelarbeit, Entwurfzeichnen, Schriftformen, Klassenzimmertechniken (Formen, arbeitsunterrichtliches Zeichnen, Kleben, Falten, Schneiden).
- Wahlfrei:** Glasarbeiten (Herstellung physikalischer und chemischer Apparate), chemische Übungen (Arbeitsgestaltung des Chemieunterrichtes in der Schule auf Grund von Eigenversuchen), Mikroskopie, Herstellung biologischer Präparate von Pflanzen und Tieren, Inzartenarbeiten usw.

Außerdem können die Teilnehmer des Arbeitsschulseminars an den vom Zentralinstitut eingerichteten Kursen zur allgemeinen Fortbildung (Ablegung der Prüfung für Lichtbildwesen, Kursus zur Einführung in die Photographie) kostenlos teilnehmen.

2. **Arbeitsverteilung:** Zur Ablegung der Werklehrerprüfung ist erforderlich die Teilnahme an

- Ganztagskursen, Wochenstundenzahl mindestens 48. Teilnahme fest vollständige Befreiung vom Unterricht voraus. Dauer ein Jahr.
- Halbtagskursen: Dauer zwei Jahre.
- Sonderlehrgängen, die an 2 Nachmittagen wöchentlich in einem bestimmten Zeitraum ( $\frac{1}{2}$  bis 1 Jahr) die einzelnen Arbeitsgebiete geschlossenen erlobigen. Aber die Teilnahme an

den Sonderlehrgängen wird eine Bescheinigung ausgestellt.

- Die Teilnehmergebühr beträgt für Ganztags- und Halbtagskurse für Einheimische 200 RM. und Auswärtige 250 RM. Die Gebühren für Sonderlehrgänge richten sich nach ihrer Dauer und werden besonders festgesetzt.
- Die Höhe der Materialkosten ist verschieden und richtet sich nach den vom Teilnehmer hergestellten Werkstücken. Das Material stellt das Seminar zum Selbstkostenpreis, ebenfalls auf Wunsch die kleineren Werkzeuge (Sähere, Messer, Falzbein und Zeichenmaterialien).
- Die hergestellten Arbeitsstücke sind Eigentum des Herstellers, soweit die Leitung des Seminars sie nicht für Ausstellungszwecke beschlagnahmt.
- Aufnahme. Ausgenommen werden Bewerber, die bereits eine Lehrbefähigung besitzen. Ausnahmeweise können auch Bewerber zugelassen werden, die besondere künstlerische oder handwerkliche Leistungen aufzuweisen haben und pädagogische Eignung besitzen. Ihrer endgültigen Aufnahme geht eine dreimonatige Probezeit voraus.
- Der Besuch des Seminars schließt ab mit der Prüfung für Werklehrer. Das Zeugnis der bestandenen Prüfung berechtigt zur Erteilung von Werkunterricht an Volks-, Mittel- und höheren Schulen.

Der nächste Ganztagskursus beginnt am 1. Oktober 1930. Meldungen sind umgehend an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Abt. Arbeitsschulseminar, III, Hagen 13, zu richten.

Der Meldung sind Lebenslauf und Zeugnisabschriften beizufügen.

O p p e l n , den 19. Juli 1930.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II b 7. gen.

#### Nr. 12.

Auf Einladung der Stadt Köln veranstaltet die Gesellschaft für Heilpädagogik vom 7. bis 10. Oktober 1930 in Köln (Kongreßhaus) den 5. Kongreß für Heilpädagogik.

Der Kongreß wird über den neuesten Stand der wissenschaftlichen Forschung und der allgemeinen Fortschritte aus dem Gesamtgebiete der Heilpädagogik orientieren.

Wir empfehlen den Besuch des Kongresses. Der erforderliche Urlaub wird auf Antrag bewilligt werden.

O p p e l n , den 19. Juli 1930.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II c 6. gen. Nr. 389.

#### Nr. 13.

Empfehlenswerte Neuererscheinungen:

- „Grundlegende Wiederholungsübungen für das tägliche 30-Minuten-Rechnen“ von Bernhard Schneider, Verlag Lehrmittelanstalt Kamp-Bozum.
- Harms Erdkunde, IV. Band, 1. Teil: Amerika, bearbeitet von Dr. Eggers und herausgegeben von

- A. Siebert; Harms, Erdkunde, IV. Band, II. Teil: Australien, Ozeanien und Antarktis von Gustav Hennings, herausgegeben von Arno Müller. Preis in Halbleinen je 8 RM.
- c) „Der Gesamtunterricht in den vier Grundschuljahren“ von A. Schöbe, Verlag von Priebe & Co., Breslau.
- d) „Auch das war einmal!“ von Richard Müller, Verlag von Priebe & Co., Preis 3 RM.
- „Unter den Stürmen Gottes“ von Schöbe, Verlag von Priebe & Co., Breslau. Preis 2,40 RM.
- e) „Das deutsche Luffschiff“ von Erich Beier-Lindhardt, Verlag Heinrich Handel, Breslau. Preis 0,65 RM, gebunden 1,25 RM.
- f) „Der junge Tierhüter“, Zeitschrift der Deutschen Jugend für Tier- und Naturschutz, herausgegeben vom Deutschen Lehrer-Tierchutz-Verein, Berlin SW. 11.
- g) „Große Frauen und ihre Wirken“, herausgegeben vom Verein kath. deutscher Lehrerinnen, Berlin-Steglitz. Band 1: „Die hl. Hildegard von Bingen.“ Band 2: „Die Frauenkloster im Zeitalter des hl. Bonifatius und ihre ersten großen Führerinnen im deutschen Frankenlande.“
- h) „Dem Kaufmann zum Kühlhausdirektor“ von Friedrich v. Hanstein, Verlag Hermann Paetel, Neuenhainkrug b. Berlin. Preis 4 RM.
- i) „Fleischer will ich werden!“ von Dr. Wilh. Klein, Verlag Voigt, Leipzig. Preis 2,50 RM.
- O p p e l n , den 6. Juli 1950.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen,  
II 68 gen. Nr. 175.

Nr. 14.

### Schulpraktische Ede.

Unsere Einteilung im Zeichenunterricht.

#### I. Theoretischer Teil.

Wie sollen wir das Kind zeichnen lassen, und wie soll eigentlich das Kind zeichnen? — Eine viel gehörte Frage, auf die viele Antworten gegeben werden. Prüfen wir einige! Die einen sagen: Nun natürlich soll das Kind alles „richtig“ zeichnen, oder vielmehr zeichnen lernen. Wichtig, ä. ä. erziehungsgemäß; denn sonst hätte ja, so heißt es, der Zeichenunterricht keinen Sinn. Mit diesem Ziel schäftigt man sich schon lange herum. Nach vieler, qualvoller Mühe hat man nur kümmerliche Ergebnisse erreicht, die weder „richtig“ sind noch den Ansprüchen bildhafter Gestaltung genügen. Das liegt daran, weil die Zielsetzung verfehlt ist. Erscheinungsgemäßheit, Naturrichtigkeit ist kein künstlerischer, sondern ein naturwissenschaftlicher Gesichtspunkt.

Andere wiederum sagen: Die Zeichnung muß starken Gefühls- und Persönlichkeitsausdruck zeigen. Die Ergebnisse sind wilde Grimassen und Farbenorgien, hervorgegangen aus der ziellosen Herrschaft des Gefühls. Wiederum ist die Zielsetzung falsch; denn sie nimmt die Beurteilung vom Psychologischen, von den gefühlsmäßigen Begleitumständen. Freilich muß das Zeichnen, wie jede menschliche Handlung, von einem lebendigen Gefühl getragen sein, es darf sich aber nicht darin erschöpfen.

Das Künstlerische als geistige Leistung verlangt vielmehr eine Beurteilung nach rein geistigen Gesichtspunkten und muß auf rein geistigen Voraussetzungen ruhen. Künstlerisches Tun bedeutet eine Auseinandersetzung des Geistes mit den äußeren Erscheinungen, mit den Erlebnissen des Auges. Diese Auseinandersetzungen sind geistige Denkvorgänge über Formen in einem besonderen Geistesbezirke, der geistigen Schensphäre, und führen im letzten Ergebnis zu Formurteilen. In einer Zeichnung haben wir also eine geistige Aussage, ein Symbol der Erkenntnis über die Außenwelt vor uns. Kunstbetätigung als geistiges Ergebnis ist eine dem Menschen angeborene Fähigkeit, die aller Menschheit zu allen Zeiten eigen ist, die in jedem Kinde immer wieder zum Durchbruch kommt, die aber durch kunstfremde Mittel und Einstellungen in ihrem Wesen untergraben wird. Das Kind denkt von Natur aus klar und bestimmt über Formen und schafft in seinen Zeichnungen eigene Formen. Freilich nicht Formen, wie sie der Erwachsene wünscht, sondern Formen, wie es sie auf Grund seiner Formerkennntnis zustande bringt, wie es sie kann. Und das Kind kann wirklich Formen schaffen, kann wirklich zeichnen. Es hat ebenso wie der Erwachsene Formenergebnisse und darum Formvorstellungen, aber natürlicherweise ganz primitiver Art, wie sie seinem primitiven Formdenken entsprechen. Es spricht auch hier seine Altersmundart. Diese kindlichen Zeichenformen besitzen aber bei all ihrer Primitivität einen großen Wert, nämlich den der Einheitslichkeit, des Formzusammenhangs. Die Formen sind sinnvoll entstanden und zusammengesetzt, weil sie aus dem Geiste hervorgegangen sind. Der Geist kann nämlich seinem Wesen nach nur einheitlich sinnvoll schaffen. Diese Einheitslichkeit ist der entscheidende Wert im Künstlerischen. Diese Einheitslichkeit muß darum erhalten und gepflegt werden.

Wie äußert sich nun das kindliche Zeichnen und Formen? Es ist sein Kennzeichen, daß es sich vor allem in Linien äußert. Diese Linien können zweierlei Sinn haben, den des Umgrenzens in Hinsicht auf eine gemeinte Fläche und den des Gerichtetseins. Das Gerichtetsein einer Linie entwickelt sich nun Hand in Hand mit der fortschreitenden Formerkennntnis eigengesetzlich in aufwärts führenden Stufen. Von einfacher Richtungsunterscheidung kommt es zur Richtungsveränderlichkeit und schließlich zu Richtungszusammenhang. Im Verlaufe dieser Entwicklung nehmen die kindlichen Zeichenformen die seltsamste Gestalt an. Diese seltsamen kindlichen Gestaltungsformen zu kennen, ist eine Hauptaufgabe des Zeichenlehrers. Denn nur vermittels dieser Kenntnis vermag er das Kind zu führen und es vor Verwegen zu bewahren. Es ist leicht einzusehen, daß sich so ein reiner Zeichenunterricht „vom Kinde aus“ ergibt. Es gilt aber, sich nicht beirren zu lassen durch ein noch so ungewöhnliches Aussehen der Ergebnisse. Denn ein solches Arbeiten zeitigt immer sinnvolle und darum gute Leistungen.

Dieses freie, unbefangene Arbeiten des Kindes sichert aber den Zeichnungen noch eine andere Eigentümlichkeit, nämlich eine kurze, persönliche Note des Urhebers. Die Individualität des Kindes kommt darin angedröht, jedoch

nicht wild und roh, sondern gebündelt und verebelt zum Ausdruck, die Formen sind gefühlsräftig. Das ist ein großer Wert, der ihnen anhaftet und der nicht unterdrückt werden darf. Es ist aber nicht der entscheidende Wert. Der entscheidende Gestaltungswert ist und bleibt die oben geschilderte Einheitlichkeit, der Formzusammenhang. Er kann durch vitalen Persönlichkeitswert nicht ersetzt werden. Persönlichkeits- und Gefühlsausdruck

kann auch eine uneinheitliche, eine ungestaltete und darum schlechte Zeichnung aufweisen.

Am nun wieder auf unsere Eingangsfrage zurückzukommen, so sehen wir, daß es nicht ganz richtig ist, zu fragen: wie soll das Kind zeichnen?, sondern vielmehr: wie zeichnet das Kind? Wobei natürlich noch alle Fälle auszuschließen sind, in denen das Kind auf Irrwege abgleitet.  
Georg Meiß - Rektor.

## II. Personalnachrichten.

### Schulamtlich.

Beurlaubt sind: Schulrat Dr. Szyczponik in Ratibor vom 20. 7. bis 16. 8. d. Js., Vertreter ist Schulrat Kowasch in Ratibor. Schulrat Babioch in Gleiwitz vom 4. 8 bis 21. 8. d. Js., Vertreter ist Schulrat

Schmikalla in Gleiwitz. Schulrat Lehmann in Kreuzburg vom 4. 8. bis 31. 8. d. Js., Vertreter ist Schulrat Kiesefer in Kreuzburg.

### Lehrer und Lehrerinnen.

Endgültig sind angestellt:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Süßmann, Karl	Oppeln	Oppeln	Rektorstelle	1. 5. 1930
Lengfeld, Franz	Gleiwitz	Gleiwitz	"	1. 7. 1930
Laqua, Josef	Oppeln	Oppeln	Rektorstelle an d. Hilfsschule	1. 7. 1930
Fipper, Paul	Hindenburg	Hindenburg	Lehrerstelle	1. 7. 1930
Mrozek, Georg	Antonienhütte	Nieder-Sutbe	"	16. 7. 1930
Szodroch, Karl	Colonnowska	Oppeln	Rektorstelle	1. 8. 1930
Altaner, Franz	Mannsdorf	Mannsdorf	Hauptlehrerstelle	1. 8. 1930
Wiedorn, Karl	Bresniß	Bresniß	Erste Lehrerstelle	1. 8. 1930
Kosmüski, Leo	Comesse	Miskultschütz	Lehrerstelle	1. 8. 1930
Gibis, Richard	Altzülz	Bobrek-Karfj	"	1. 8. 1930

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben bestanden:

Schulamtsbewerber Karl Gebauer in Gleiwitz-Sohnka am 24. 6. 30.

Lehrerin Maria Jüttner in Weisse, Hauptlehrer Alfons Mücke in Ludwigsdorf zum 1. 11. 30.

### Todesfälle:

Verzehrungen in den Ruhestand zum 1. 10. 30:

Konrektor Franz Kallabis in Oppeln, Konrektor Artur Riedel in Beuthen, Lehrer Wilhelm Moczjgamba in Hindenburg, Lehrer Hippolyt Mních in Ratibor, Lehrer Josef Königshaus in Schomburg,

Rektor Johannes Langer in Bobrek-Karf am 30. 5. 30. Konrektor Paul Bonzkowicz in Gleiwitz am 17. 6. 30. Lehrer Franz Poliak in Gleiwitz am 28. 6. 30. Lehrer Emanuel Seidel in Bielau am 9. 7. 30.

## IV. Nichtamtlicher Teil.

### Verfassungsfeyer im Räumungsjahr

(11. Aug. - und Reichsjugendwettkämpfe) Rektor Wilhelm: **Verfassungsfeyer nach der Rheinlandräumung** (3 Anspr., 1 ausf. Feier), RM. 1.-, Dr. Ranschke: **Deutschland über alles**, 2 ausf. führliche Reden z. Verf., RM. 1.-, Rektor Kanthar: **Einheit, Freiheit, Vaterland** (vier schulgemaße Anspr. z. Verf.), RM. 1.-, Rekt. Hellwig: **Die Verf. in der Schule** (vier ausf. Feiern), RM. 1.50, Bardi: **Stoffe f. d. Schulfeyer am Verfassungsfest** (Ged., Dikt., Festspiele, Feiern usw.), zus. RM. 1.50, Studienrat Bauer: **Die Reichsverf.**, 1. Art. 155 (ausf. führ. Reden: Gesunde Wohnung jedem Deutschen - Brannschweig) RM. 1.-, Kanthar: **Reichsjugendwettkämpfe** (Anleitung dazu) RM. 1.-, Hellwig: **Deutsche Jugend, stähle deine Kräfte**, Anspr. f. d. Reichsjugendwettkämpfe Preisvertr. usw., RM. 1.-, Nachh. Postschek 4000, **Kribe-Verlag, Berlin N 113, Schulvertrieb Straße 8**

### In Kerker u. Ketten Trends Schicksale

2. Auflage. Mit Bildern. 170 S. Hart. Nm. 1.20, geb. 2.-, Priebatsch's Buchhandlung, Dresden, Ring 58

Rektor Urbanek:  
**Der Ungarische Simplizissimus**  
in Ganzleinen geb. 2,50 Mk.  
Priebatsch's Verlag, Breslau 1.

### Zum Schul- u. Turnfest

eben Turner ein Eidenkron. Erste  
heben 10, 20, 30 Pf. Preisliste befehl.  
Eidgenossenschaft d. Hesse  
Dresden, Schillerstr. 12

### Für die ländliche Fortbildungsschule

Leiebud; Klink, Der junge Oberlehrer, geb. 4.- M.  
Redenbud; Klink, Wir konzentrieren uns, kart. 1.35 ..  
Formularmappen .. nur 1.- ..  
Sonderzusammenstellungen für einzelne Kreise auf Wunsch!  
Buchführung; Trachmann, ländl. Buchführung 0,60 M.  
Priebatsch's Verlagsbuchhandlung, Breslau u. Oppeln

Soeben erschienen:

## Vorlesungsverzeichnis der Pädagogischen Akademie zu Breslau

Studienjahr 1930/31.

24 S. Preis RM. —,90.

Aus dem Inhalt:

Verwaltung — Lehrkörper — Vorlesungen und Übungen im Sommerhalbjahr 1930 — Vorlesungen und Übungen im Winterhalbjahr 1930/31 — Öffentliche Vorlesungen — Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen Preußens — Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Preußen.

Priebeatsch's Buchhandlung, Breslau I, Ring 58

Lehrmittel für die ländliche Fortbildungsklasse

Chemische Apparate-Zusammenstellungen  
Sinox-Epidaskop, Normal-Einführung, 288, — III.

Datich-Wirtschaft, Landwirtschaft, Tafel 5-8  
in Kartenrolle . . . . . 18,50 „

Datich-Wirtschaft, Ernährung, Tafel 9-12  
in Kartenrolle . . . . . 22,— „

Priebeatsch's Lehrmittel-Institut, Breslau, Ring 58



## Nähmaschinen Lehrfilme

II. Die Herstellung der Nähmaschine  
dargestellt an der Singer-Nähmaschine Klasse 60

III. Die Handhabung der Haushalt-  
nähmaschine u. ihrer Hilfsapparate  
dargestellt an der Singer-Nähmaschine Klasse 60

Als Lehrfilm angekauft vom  
Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht  
Auskunft erteilt die Bestell-Abteilung des Deutschen  
Bildplattenbundes und jeder Singer-Geschäftsstelle

Singer-Nähmaschinen-Aktiengesellschaft

## Zum 11. August:

### Zum Verfassungstag

Ein Vortrag und zahlreiche Gedichte von Schulrat  
Kobel. Klaffenteletoff. 16 Seiten. . . . . Rpf. —,10

### Von der Klassengemeinschaft zur Reichsverfassung

Eine Staatsbürgerkunde für werdende Staatsbürger  
von W. Kanther.  
Klaffenteletoff. 16 Seiten . . . . . Rpf. —,10

### Epikarten B: Staatsbürgerkunde

Verfallter Vertrag, Völkerbund usw. 30 Bilder und  
ein Begleitheft . . . . . RM. 6,—

Als wertvolle Hilfsmittel zur Staatsbürgerkunde unentbehrlich!

PRIEBATSCH'S BUCHHANDLUNG, Breslau u. OPELLEN